

Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht*

* = Mit Wirkung zum 01.06.2022 wurde die Bezeichnung „Fachanwalt für Insolvenzrecht“ gem. § 5g FAO in „Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht“ umbenannt. Infolgedessen haben sich auch die Anforderungen an die Verleihung der Fachanwaltsbezeichnung geändert. Das Merkblatt wird derzeit entsprechend überarbeitet und kurzfristig hier veröffentlicht.